

51. 1. Findet der § 237 Abs. 2 St.P.O. auf Fragen des Vorsitzenden an Zeugen oder Sachverständige oder an den Angeklagten Anwendung?
2. Beweiskraft der nach § 273 Abs. 3 St.P.O. geschehenen Feststellung einer Aussage für deren Inhalt.

III. Straffenat. Ur. v. 28. Januar 1909 g. F. u. Gen. III 15/09.

I. Schwurgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

... Nach Inhalt des allein maßgebenden Sitzungsprotokolls, dessen Berichtigung abgelehnt worden ist, hat der Verteidiger der mitangeklagten Ehefrau F. schon während der Vernehmung des Zeugen S. gegen die Stellung verschiedener an diesen gerichtsfertig

gestellter Fragen Beanstandung erhoben, weil dieselben nur an Sachverständige, nicht an Zeugen zu richten seien. Der Vorsitzende hat erklärt, er stelle trotzdem die Fragen, und auf den Antrag des Verteidigers, seine Beanstandung gegen die Zulassung der Fragen zu Protokoll zu nehmen, den Verteidiger wegen der Formulierung des Protestes auf den Zeitpunkt der Beendigung der Vernehmung S.'s durch ihn verwiesen.

In diesem Vorgange ist eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung, die ersichtlich hat gerügt werden sollen, nicht zu erblicken.

Der Vorsitzende hat sich überall in dem Rahmen der ihm nach §§ 237 flg. St.P.O. eingeräumten Befugnisse gehalten; seine Sache war es, über die Gewährung des von dem Verteidiger erbetenen Wortes zu befinden und den Zeitpunkt, zu welchem dieser seine Ausführungen zu machen hatte, zu bestimmen (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 151, Bd. 8 S. 271). Der § 237 St.P.O. bestimmt in seinem ersten Absätze, daß die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises durch den Vorsitzenden erfolgt; im unmittelbaren Anschlusse hieran wird in dem zweiten Absätze gesagt, daß, wenn eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet wird, das Gericht entscheidet. Da die Sachleitung lediglich einen Teil der im Abs. 1 dem Vorsitzenden übertragenen Gesamtleitung bildet, die Entscheidung des Gerichts aber nur für den Fall der Beanstandung einer auf die erstere bezüglichen Maßnahme des Vorsitzenden einzutreten hat, so ist daraus zu folgern, daß die Mitwirkung des Gerichts dann als ausgeschlossen gelten muß, wenn die beanstandete Maßnahme keine sachliche d. h. die Sache selbst betreffende ist, sondern ausschließlich die formelle Behandlung zum Gegenstande hat, oder wenn es sich um die Vernehmung des Angeklagten oder um die Aufnahme des Beweises, insbesondere also um die Abhörung der Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden handelt.

Es findet deshalb der § 237 Abs. 2 St.P.O. auf Fragen, welche der Vorsitzende an Zeugen oder Sachverständige oder an den Angeklagten richtet, keine Anwendung. Ersichtlich soll das Befragungs-

recht des Vorsitzenden und ebenso dasjenige der beisitzenden Richter (§ 239 Abs. 1 St.P.D.) um deswillen nach keiner Richtung eine Einschränkung erleiden, weil einerseits durch die Zulässigkeit einer Beanstandung für die Verhandlung, insbesondere für die Einheitlichkeit der in der Hand des Vorsitzenden ruhenden Leitung große Schwierigkeiten erwachsen würden, andererseits der Gesetzgeber zu den genannten richterlichen Personen das volle Vertrauen hat, daß sie das ihnen zugestandene Vernehmungsrecht nicht mißbräuchlich handhaben, insbesondere keine ungehörigen oder nicht zur Sache gehörigen Fragen stellen, sich vielmehr bei Ausübung des Rechts streng innerhalb der durch die Sache selbst gezogenen Grenzen halten werden. Wird eine derartige Frage von einem der Prozeßbeteiligten für unzulässig erachtet, so wird man demselben lediglich die Befugnis, zur geeigneten Zeit die Protokollierung des Vorganges zu beantragen (§ 273 Abs. 3 St.P.D.), einräumen müssen; ein Recht, die Entscheidung des Gerichtes über die Zulässigkeit der Frage herbeizuführen, steht ihm nicht zu. Der § 241 St.P.D. steht hiermit nicht im Widerspruch; die Verbindung, in welche derselbe zu den vorhergehenden auf die Leitung der Verhandlung bezüglichen Bestimmungen gebracht worden ist, läßt es nicht zweifelhaft sein, daß die Entscheidung des Gerichtes nur in solchen Fällen einzutreten hat, in welchen es sich um die Zulässigkeit einer von den in den §§ 238 Abs. 1 und 239 Abs. 2 St.P.D. aufgeführten Personen gestellten Frage handelt.

Wenn demgegenüber in dem Urteile des ersten Straffenats vom 5. Mai 1884 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 379) sich die Bemerkung findet, der § 241 St.P.D. greife auch dann Platz, wenn von einem der im § 239 Abs. 2 a. a. D. erwähnten Prozeßbeteiligten „eine Frage des Vorsitzenden als unzulässig beanstandet“ (§ 237 Abs. 2) werde, so nötigt dieser Ausspruch nicht dazu, eine Entscheidung der vereinigten Straffenate herbeizuführen. Mit demselben hat ein Rechtsgrundsatz überhaupt nicht aufgestellt werden sollen, es handelt sich vielmehr lediglich um eine beiläufige Bemerkung, eingefügt in die Ausführungen über die mit zur Entscheidung gestellte und verneinte Frage, ob dem Gerichte die Entscheidung zusteht (§ 241 St.P.D.), wenn eine von einem Beisitzer gestellte Frage von dem Vorsitzenden als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig beanstandet wird. Nicht unbedenklich erscheint überdies der in dem angezogenen Urteil erfolgte

Hinweis auf die Vorschriften der §§ 130. 131. 361. 362 (jetzt 139. 140. 396. 397) Z.P.D. für die Auslegung des § 237 St.P.D., weil in diesem die in § 140 (131) Z.P.D. zugefügten Worte: „oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage“, die für den Umfang und die Tragweite des § 140 Z.P.D. gegenüber derjenigen des § 237 St.P.D. von Wichtigkeit sein müssen, fehlen und deshalb der Vorschrift des § 140 Z.P.D. für die Auslegung des § 237 St.P.D. eine maßgebende Bedeutung nicht beizumessen ist.

Nach § 273 Abs. 2 St.P.D. sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen nur aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle in landgerichtlichen und schwurgerichtlichen Sachen haben deshalb bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der in ihnen etwa wiedergegebenen Aussagen keine Beweisraft im Sinne des § 274 St.P.D. Anders liegt aber die Sache, wenn es auf die Feststellung des Wortlautes einer Aussage ankommt und, wie es hier geschehen ist, die vollständige Niederschreibung und Verlesung derselben nach Maßgabe des § 273 Abs. 3 St.P.D. angeordnet worden ist. In einem solchen Falle ist der Inhalt der in dem vom Vorsitzenden und von dem Gerichtsschreiber als den beiden Urkundspersonen vollzogenen Sitzungsprotokolle (§ 271 St.P.D.) festgestellten Aussage dergestalt beweisend, daß nur der Einwand der Fälschung des Protokolles zulässig sein würde. Aus der so niedergeschriebenen Aussage des Zeugen S. ergibt sich aber mit völliger Bestimmtheit, daß nicht ein Gutachten im Sinne des Gesetzes, nicht einmal das Zeugnis einer sachkundigen Person in Frage steht (§ 85 St.P.D.); es handelt sich vielmehr lediglich um von dem Zeugen gemachte Schlußfolgerungen über ihm bekannte Eigenschaften der in Betracht kommenden Personen, wie sie nach den Erfahrungen des täglichen Lebens fast ein jeder Zeuge zu machen genötigt ist.

Die Rüge der Verletzung des § 79 St.P.D. ist hiernach als verfehlt zu bezeichnen. . . .